



ARCHE NOAH, Obere Straße 40, 3553 Schiltern

An das

Bundesministerium für Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort

Ergeht per Mail:

[post.pers6@bmdw.gv.at](mailto:post.pers6@bmdw.gv.at)

In Kopie an:

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Schiltern, am 12. April 2018

## Stellungnahme

ZUM MINISTERIALENTWURF BETREFFEND BUNDESVERFASSUNGSGESETZ, MIT DEM DAS BUNDESVERFASSUNGSGESETZ ÜBER DIE NACHHALTIGKEIT, DEN TIERSCHUTZ, DEN UMFASSENDE UMWELTSCHUTZ, DIE SICHERSTELLUNG DER WASSER- UND LEBENSMITTELVERSORGUNG UND DIE FORSCHUNG GEÄNDERT WIRD (25/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verein ARCHE NOAH, mit Sitz in Schiltern, Niederösterreich und über 14.000 Mitgliedern, setzt sich seit mehr als 25 Jahren für den Erhalt und die Verbreitung der Kulturpflanzenvielfalt ein. Wir möchten, dass die Saatgutpolitik Artenvielfalt, gesunde Ernährung und die Rechte von kleinen Betrieben sicherstellt.

Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Ministerialentwurf soll ein wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort in Form einer Staatszielbestimmung Eingang in die österreichische Bundesverfassung finden. In § 3 soll folgender § 3a eingefügt werden: „Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort als Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung.“ Weiters soll das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung in „Bundesverfassungsgesetz über Staatsziele“ umbenannt werden.

Das BVG Nachhaltigkeit ist Ergebnis breiter, maßgeblich von der Zivilgesellschaft getragener Debatten in den 1970er und 1980er Jahren (Proteste gegen das AKW Zwentendorf, Besetzung der Hainburger Au). Es trat 1984 als BVG Umweltschutz in Kraft und legte fest, dass sich die Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz bekennt. Der umfassende Umweltschutz wurde als „die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen“ näher definiert.

Staatszielbestimmungen begründen keine berechtigende oder verpflichtende Rechtsposition für Individuen, entfalten aber Bindungswirkung gegenüber dem Gesetzgeber und stellen eine Interpretationsgrundlage für Gerichte dar.<sup>1</sup> Demgegenüber sind die Eigentums- und die Erwerbsfreiheit grundrechtlich geschützt (Art 5 StGG, Art 6 StGG). Grundrechte räumen im Gegensatz zu Staatszielbestimmungen subjektive Rechte für Einzelne ein. Die vorliegende Novelle ist daher nicht notwendig. Wirtschaftliche Interessen werden bereits nach der aktuell geltenden Rechtslage in

<sup>1</sup> Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht10, Rz 1333.

**Verein ARCHE NOAH**

Gesellschaft für die Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt und ihre Entwicklung

Obere Straße 40 · A-3553 Schiltern · +43 (0)2734-8626 · [info@arche-noah.at](mailto:info@arche-noah.at) · [www.arche-noah.at](http://www.arche-noah.at)

ZVR 907994719 · DVR 0739936  
[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)



der Verfassung berücksichtigt, und zwar deutlich stärker als der Umweltschutz. Auch die relevanten Materiengesetze wie bspw das Forstgesetz oder das Wasserrechtsgesetz sehen allesamt eine Interessenabwägung vor, in denen wirtschaftliche Interessen eine maßgebliche Rolle spielen.

Durch die Novelle werden zudem strukturell Entscheidungen von der Politik an die Gerichte verlagert. – Dies führt zu einer Erweiterung des Ermessensspielraumes und dadurch zu einer Schwächung der Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Die dadurch entstehende Situation der Ungewissheit ist weder im Interesse des Umweltschutzes, noch im Interesse des Wirtschaftsstandortes.

Der Verein ARCHE NOAH lehnt den vorliegenden Entwurf aufgrund seiner politischen wie rechtlichen Implikationen ab.

Mit vielfältigen Grüßen,

für den Verein ARCHE NOAH  
Mag.<sup>a</sup> Tina Rametsteiner, E.MA  
Referentin für Politik